

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl des Vertreters/der Vertreterin des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

Frau/Herrn

**als Vertreter/in des Landkreises Gießen in der
Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes Gießen.**

Begründung:

In der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen sind die Verbandsmitglieder mit je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter repräsentiert. Eine Stellvertretung ist in der Satzung vorgesehen.

Wählbar sind Personen, die das passive Wahlrecht auf Kreisebene besitzen (§ 23 HKO). Sie sollen im Geschäftsbereich der Sparkasse Gießen wohnen. Eine Mitgliedschaft im Kreistag oder im Kreisausschuss ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Ergänzende Wählbarkeitsvoraussetzungen – die übliche Konkurrenz- und Wettbewerbsklausel – enthält § 6 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung: Danach dürfen persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder oder Bedienstete von Kreditinstituten oder anderen Unternehmungen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, nicht gewählt werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Mitglieder des Vorstandes nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören können (§ 9 Abs. 3 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 3 KGG).

Herr (Dr.) Helge Braun wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 26. Juni 2006 nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in die Funktion des Vertreters des Landkreises

Gießen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen gewählt und setzte sich gegen die Bewerberin Gabriele Ohm-Goltze durch.

Zur Stellvertreterin wurde Frau Elke Victor gewählt, die sich ebenfalls gegen die Bewerberin Gabriele Ohm-Goltze durchsetzte.

Herr Dr. Braun hat mit Schreiben vom 17. November 2009 (Posteingang am 24. November 2009) dieses Mandat nieder gelegt.

Eine Nachwahl ist erforderlich. Die Wahl muss nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl erfolgen. Sie kann - wenn niemand widerspricht – gemäß § 55 Abs. 3 HGO i.V.m. § 32 HKO in offener Abstimmung per Handaufheben erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten

Bestätigungsvermerk FD Finanzen: _____

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Büro der Kreisorgane

Organisationseinheit

Thomas Euler

Sachbearbeiter/in

Thomas Euler

Leiter der Organisationseinheit

Landrat Willi Marx

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk: